



Verwaltungsabgabe

Rechtsgrundlagen:

Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung

Begriffsbestimmung:

Für viele (insbesondere bescheidmäßig zu erledigende) Amtshandlungen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Abgabenschuldner:

Abgabepflichtig ist der Bewilligungswerber.

Beispiele:

Baubewilligung
Benützungsbewilligung
Ausnahmebewilligungen
Grundverkehrsbewilligung
Grundteilungsbewilligung

Abgabenhöhe:

Die Abgabenhöhe ist sehr verschieden und richtet sich nach der Art der in Anspruch genommenen Amtshandlung.